

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1368

Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland zwischen Josef Vögtli, Langackerweg 2, 4146 Hochwald, und Hans Jörg Vögtli, Hauptstrasse 25, 4146 Hochwald

1. Ausgangslage

Josef Vögtli, Langackerweg 2, 4146 Hochwald, und Hans Jörg Vögtli, Hauptstrasse 25, 4146 Hochwald, stellen das Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Tausch von Landwirtschaftsland in Hochwald.

Hans Jörg Vögtli vertauscht die Grundstücke Grundbuch (GB) Hochwald Nr. 564 im Halte von 14,25 Aren, GB Hochwald Nr. 565 im Halte von 13,77 Aren und GB Hochwald Nr. 3208 im Halte von 19,84 Aren an Josef Vögtli. Im Gegenzug vertauscht Josef Vögtli die Grundstücke GB Hochwald Nr. 1442 im Halte von 8,73 Aren, GB Hochwald Nr. 1443 im Halte von 8,28 Aren, GB Hochwald Nr. 1458 im Halte von 7,16 Aren, GB Hochwald Nr. 3051 im Halte von 17,47 Aren und GB Hochwald Nr. 3351 im Halte von 21,64 Aren an Hans Jörg Vögtli. Der Tausch erfolgt tauschwettauf ohne Aufgeld.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen führen und zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Da eine Güterregulierung im stark parzellierten Gemeindebann Hochwald bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte, ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tauschwettauf ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe gegenseitige Berührungspunkte aufweisen oder wo ein nicht landwirtschaftlich tätiger Grundeigentümer bereit ist, seine Parzellen zugunsten einer Arrondierung zur Verfügung zu stellen.

Josef Vögtli ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes. Die Grundstücke GB Hochwald Nrn. 564, 565 und 3208 im Eigentum von Hans Jörg Vögtli liegen nebeneinander und grenzen direkt an das Grundstück (Hofparzelle mit Rindviehstall) im Eigentum von Josef Vögtli. Mit diesem Tausch wird die eigentumsmäßige Arrondierung des Betriebes, insbesondere die Arrondierung um das bestehende Betriebszentrum, massgeblich verbessert.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann der gesamte Tauschwettauf zwischen Josef Vögtli und Hans Jörg Vögtli unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher, im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Bodenrechtliche Bewilligung

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilungen und den Erwerb notwendig sind. Die Realteilungen und der Erwerb der Grundstücke GB Hochwald Nrn. 1442, 1443, 1458, 3051 und 3351 erfolgen gemäss Artikel 59 Buchstabe a und Artikel 62 Buchstabe e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt, Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren.

Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Josef Vögtli als Erwerber der Grundstücke GB Hochwald Nrn. 564, 565 und 3208 und Hans Jörg Vögtli als Erwerber der Grundstücke GB Hochwald Nrn. 1442, 1443, 1458, 3051 und 3351 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11):

Dem Tauschwettauf zwischen Josef Vögtli und Hans Jörg Vögtli wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst (2)

Kantonales Steueramt, Nebensteuern,

Kantonales Steueramt, Veranlagungsbehörde

Kantonales Steueramt, Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne

Amtschreiberei Dorneck

Josef Vögtli, Langackerweg 2, 4146 Hochwald

Hans Jörg Vögtli, Hauptstrasse 25, 4146 Hochwald